



Der Zuwanderungsbeauftragte, Karolinenweg 1, 24105 Kiel

An die
Vorsitzende des Innen- und Rechtsausschusses
des Schleswig-Holsteinischen Landtags
Frau Barbara Ostmeier

innenausschuss@landtag.ltsh.de

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umdruck 19/4385

Ihr Zeichen:

Ihre Nachricht vom:

Mein Zeichen: F1 -

Meine Nachricht vom:

Bearbeiter: Torsten Döhning

Telefon (0431) 988-1292

Telefax (0431) 988-610 1293

fb@landtag.ltsh.de

10. August 2020

**Stellungnahme zur Schriftliche Anhörung des Innen- und
Rechtsausschusses des Schleswig-Holsteinischen Landtags
zum Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Landesaufnah-
megesetzes und des Gesetzes zur Ausführung des Asylbewer-
berleistungsgesetzes**

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drucksache 19/2157

Sehr geehrte Frau Ostmeier,

vielen Dank für die mir eingeräumte Möglichkeit, zu dem Entwurf ei-
nes Gesetzes zur Änderung des Landesaufnahmegesetzes und des
Gesetzes zur Ausführung des Asylbewerberleistungsgesetzes eine
Stellungnahme abzugeben.

Die von der Landesregierung vorgesehenen Modifikationen der bei-
den Landesgesetze sind im Wesentlichen redaktionelle Änderungen,
jedenfalls führen diese nach meiner Einschätzung nicht zu einer der-
artigen Veränderung der Gesetzeslage, dass dies Auswirkungen un-
mittelbar auf die Klientel, für die meine Zuständigkeit gegeben ist,
haben wird.

In den Landesgesetzen und der Begründung der Drucksache werden bundesrechtliche Normen benannt, die der Grund für die nunmehr erforderlich gewordene Anpassung der Landesgesetze sind. Diese bundesrechtlichen Normen bedeuten sehr wohl zum Teil ganz erhebliche Einschränkungen und Belastungen für die betroffene Klientel.

So möchte ich darauf hinweisen, dass durch das Zweite Gesetz zur besseren Durchsetzung der Ausreisepflicht, Inkrafttreten 20. August 2019, BGBl. I 2019, Seite 1294, die Duldung für Personen mit ungeklärter Identität eingeführt worden ist.

Diese Duldung für Personen mit ungeklärter Identität (§ 60 b AufenthG), in Artikel 1 Nummer 2c der Änderung des Landesaufnahmegesetzes aufgeführt, ist eine rechtliche Schwächung der Situation von Personen ohne Aufenthaltstitel und beinhaltet eine sogenannte „besondere Passbeschaffungspflicht“.

Diese Passbeschaffungspflicht stellt – zumindest nach hiesiger Wertung – keine neue grundsätzliche Verpflichtung von vollziehbar ausreisepflichtigen Personen dar, sich um einen Nationalpass zu bemühen, denn diese Pflicht ergibt sich schon aus § 3 AufenthG. Diese „besondere Passbeschaffungspflicht“ verschärft aber die soziale Situation von Ausreisepflichtigen.

Dies ist nicht nur dadurch gegeben, dass diese Personen einer Wohnsitzauflage unterliegen und die Erwerbstätigkeit nicht erlaubt ist, was auch nach vormaliger Rechtslage bei Personen, denen unterstellt wird, nicht ausreichend an der Beseitigung eines Abschiebungshindernisses mitgewirkt zu haben, möglich war, sondern es führt unter anderem auch zu Aufenthaltszeiten, die nicht als sogenannte „Vorduldungszeiten“ angerechnet werden können bei einer ggf. späteren Aufenthaltsverfestigung.

Auch eine – wenn auch nur redaktionelle – Änderung in Artikel 2, hier Änderung des Gesetzes zur Durchführung des Asylbewerberleistungsgesetzes, Nummer 3 c, thematisiert einen für vollziehbar ausreisepflichtige Ausländer nicht unwichtigen Aspekt, nämlich die Landesunterkunft für ausreisepflichtige Ausländer.

Die Zuständigkeit der Gewährung von Leistungen nach Asylbewerberleistungsgesetz wird sich durch die vorliegende Gesetzesänderung nicht ändern. Wohl aber wurde durch die mit Erlass vom 29. Dezember 2016 des Ministeriums für Inneres und Bundesangelegenheiten bekannt gegebene Einrichtung der Landesunterkunft für

Ausreisepflichtige (LUK-A) ein im Aufenthaltsrecht vorgesehenes Instrumentarium eingeführt, um durch die Zuständigkeit des Landesamtes für Ausländerangelegenheiten Aufenthaltsbeendigungen zu beschleunigen.

Ohne auf die Effizienz dieses Instrumentariums einzugehen zu wollen und zu hinterfragen, wie viele Personen tatsächlich in der Landesunterkunft für Ausreisepflichtige und wie lange dort untergebracht sind, führt dies Zuweisen in die LUK-A zumindest bei einigen Betroffenen, die einen längerfristigen Aufenthalt in den Kommunen in Schleswig-Holstein hatten, zu Trennungen von ihrem sozialen Umfeld und einem „Herausgerissen-Werden“ aus möglicherweise erfolgten Integrationsleistungen. Dies wird von hier aus nicht für verhältnismäßig erachtet.

Der Übergang der leistungsrechtlichen Zuständigkeit hinsichtlich des Asylbewerberleistungsgesetz für diese Klientel wurde durch Erlass vom 8. Januar 2018 bereits bekannt gegeben.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Stefan Schmidt